

Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale : pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **9 (1949-1950)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rätsel-Ecke

Auflösung des Füllrätsels aus Nr. 3

Waagrecht: 1) Vals, 2) Laax, 3) Vrin, 4) Igis, 5) Says, 6) Zuoz.

Senkrecht A: Aargau.

Kontrolllösung

	A			
1	V	A	L	S
2	L	A	A	X
3	V	R	I	N
4	I	G	I	S
5	S	A	Y	S
6	Z	U	O	Z

Amtlicher Teil / Parte ufficiale

Anzeigen des Erziehungsdepartementes

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes

Pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

1. Schulkinderfürsorge

Die Belege für die Verwendung des vom Kleinen Rate zugesicherten Beitrages an die Fürsorge für arme Schulkinder im Schuljahr 1949/50 sind dem Erziehungsdepartement bis spätestens Ende Mai 1950 einzureichen. Nach Ablauf dieses Termins kann gemäß Art. 4 des einschlägigen Reglementes anderweitig über die nicht erhobenen Beiträge verfügt werden.

Aus den Belegen muß ersichtlich sein, wofür der Beitrag verwendet wurde. Die Beiträge sind nur für direkte Zuwendungen an die Schulkinder bestimmt, nicht als Armenunterstützung an die Eltern.

Provvedimenti a favore degli scolari bisognosi

Le pezze giustificative per l'impiego del sussidio assicurato dal Piccolo Consiglio per i provvedimenti a favore degli scolari bisognosi nell'anno scolastico 1949/50 vanno presentate al Dipartimento dell'educazione entro la fine di mag-

gio 1950 al più tardi. Decorso detto termine l'art. 4 del regolamento in materia acconsente di disporre diversamente del denaro dei sussidi non stati pagati.

Dalle pezze giustificative dovrà risultare in che modo il sussidio è stato usato. Il denaro è destinato esclusivamente per provvedimenti a favore diretto degli scolari e non già quale soccorso assistenziale ai genitori.

2. Schulausgaben

Die Schulräte erhalten anfangs des Monats April 1950 das übliche Formular für die Zusammenstellung der Schulausgaben im Schuljahr 1949/50. Sie sind ersucht, das Formular sofort nach Schulschluß auszufüllen und uns einzusenden. Der Bestand des Schulfonds ist genau anzugeben. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf er keine Verminderung erfahren. Im weiteren machen wir noch darauf aufmerksam, daß auf diesem Formular die Ausgaben für den beruflichen Unterricht (Gewerbeschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen) nicht eingetragen werden müssen. Für diese Schulen wird die Rechnung auf den besonderen, vom Bunde herausgegebenen Formularen eingereicht.

Spese scolastiche

Al principio di aprile p. v. i Consiglio scolastici riceveranno il solito formulario per la distinta delle spese scolastiche avute nell'anno 1949/50. Appena finita la scuola gli stessi vorranno ritornarci il modulo debitamente riempito. Sarà necessario di dichiarare lo stato preciso del fondo scolastico. A mente delle analoghe disposizioni di legge esso non può subire nessuna diminuzione. Osserviamo inoltre che in questo formulario non devono essere denunciate le spese per l'istruzione professionale (scuole per l'artigianato, il commercio e l'economia domestica). Per queste scuole i conti saranno introdotti con gli appositi formulari forniti dalla Confederazione.

3. Beiträge des Kantons an die Lehrerminimalbesoldung und aus der Bundessubvention an Bergschulen

a) Für den Bezug eines Beitrages aus dem vom Großen Rate zur Bestreitung der Lehrerminimalbesoldung bewilligten Kredit kommen nach der Verordnung in Betracht:

1. Gemeinden, deren Verwaltungsdefizit vom Kanton getragen wird,
2. Gemeinden, deren Erträge aus dem Schulfonds und aus angemessenen Auflagen auf Vermögen, Erwerb und Gemeindennutzen nicht ausreichen, das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt zu sichern, ohne den Schulhaushalt in unzulässiger Weise einzuschränken.

b) Aus der Bundessubvention für Primarschulen werden gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes und der kantonalen Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung Beiträge ausbezahlt für Unterstützung ärmerer Gemeinden zur Verbesserung des Unterrichtes in abgelegenen Gegenden und zur Schaffung von Schulen an kleinen Orten, die noch keine besitzen.

Gemeinden, die sich um einen dieser Beiträge bewerben, haben sich darüber auszuweisen, daß sie für den Bezug der Gemeindennutzen die gesetzlichen Steuern und vom Privatvermögen eine direkte Steuer von mindestens 2‰ erheben.

Die Beitragsgesuche sind bis 15. April nächsthin an das Erziehungsdepartement zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die einzelne Gemeinde nur aus einem Titel, Lehrerminimalbesoldung oder Bundessubvention, einen Beitrag erhalten kann, nicht aus beiden.

Contributi del Cantone allo stipendio minimo dei maestri e contributi dalla sovvenzione federale per scuole in regioni di montagna

a) A norma regolamento entrano in considerazione per la percezione di un contributo dal credito stanziato dal Gran Consiglio a favore dello stipendio minimo dei maestri:

1. i Comuni di cui il Cantone si assume il saldo passivo del conto di gestione,
2. i Comuni i cui proventi dal fondo scolastico e da imposte adeguate sulla sostanza, sulla rendita e sui congodiamenti pubblici non sono sufficienti per stabilire l'equilibrio nell'economia comunale senza ridurre l'esercizio scolastico in misura inammissibile.

b) Dalla sovvenzione federale per le scuole elementari si sussidiano in conformità dell'art. 4 della legge federale e del regolamento cantonale sull'impiego dell'aiuto federale i Comuni poveri nel miglioramento dell'istruzione in regioni remote e nella creazione di scuole in luoghi piccoli che finora non ne posseggono.

I Comuni che intendono beneficiare dell'uno o dell'altro di questi sussidi devono comprovare nel proprio Comune ha luogo l'esazione delle tasse legali dei congodiamenti pubblici nonché l'imposizione diretta della sostanza privata in ragione di almeno il 2‰.

Le domande di sussidio devono essere presentate al Dipartimento dell'educazione entro il 15 aprile 1950 al più tardi.

Si osserva modo esplicito che i singoli Comuni possono beneficiare di un solo contributo, sia di quello per lo stipendio minimo o dell'altro dalla sovvenzione federale, ma non di tutti e due.

4. Schweizerische Lehrerbildungskurse für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung

Die alljährlich vom schweizerischen Verein für Handarbeit und Schulreform durchgeführten Lehrerbildungskurse für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung finden dieses Jahr in Montreux statt, in der Zeit vom 10. Juli bis 8. August 1950.

Anmeldungen sind bis 15. April an das Erziehungsdepartement zu richten, wo auch das Kursprogramm mit Anmeldeformular bezogen werden kann. Weitere Auskunft erteilt der Kursdirektor, Schuldirektor V. Dentan, Montreux.

Der Kleine Rat hat beschlossen, für 15 Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Schulen Graubündens ein Taggeld von Fr. 7.50 auszurichten. Die Auszahlung des kantonalen Beitrages erfolgt nach Vorlage des Ausweises über den Besuch des Kurses.

5. Bündner Kantonsschule, Chur

Wer im September 1950 in die Kantonsschule einzutreten wünscht, hat sich beim Rektorat der Kantonsschule (Seminaristen bei der Seminardirektion) bis spätestens Samstag, den 8. Juli 1950 schriftlich anzumelden. Anmeldeformular und Programm können beim Rektorat der Kantonsschule bezogen werden.

Schüler, die in das Seminar eintreten wollen, machen wir darauf aufmerksam, daß diese Abteilung schon sehr stark besetzt ist, so daß wir unter Umständen gezwungen sind, den numerus clausus anzuwenden. In die 3. Seminarklasse, Seminar-Aspirantenklasse, werden keine Mädchen angenommen.

Die Anmeldungen für das Konvikt sollen direkt an die Konviktverwaltung bis 1. Juni 1950 erfolgen. Da der Andrang groß ist, wird frühzeitige Anmeldung empfohlen.

6. Schulturnprüfungen

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 3/1950 des Schulblattes erschienene Ausschreibung der kantonalen Schulturnkommission betreffend Schulturnprüfungen geben wir nachfolgend noch das Prüfungsblatt und die Prüfungsbestimmungen bekannt, die in der letzten Nummer wegen Platzmangel nicht mehr aufgenommen werden konnten.

OBLIG. PRÜFUNG AM ENDE DER SCHULPFLICHT**Prüfungsblatt für**

Jahrgang: Name und Vorname:

Schule:

Übungen	Versuche	Leistung
1. Schnellauf 80 m		
2a. Geländelauf 1 km		
2b. Geländelauf auf Ski		
3. Weitsprung		
4. Hochsprung		
5. Stützsprünge Bock*/Pferd*/Stemmbalken*		
6. Weitwurf mit Schlagball		
7a. Klettern Stange		
7b. Klettern Tau		
7c. Reck brusthoch*/sprunghoch*		
8a. Marsch		
8b. Tagestour auf Ski		
9a. Schwimmen 50 m und 1 Sprung vom 1-m-Brett		
9b. Schwimmen 100 m und 1 Sprung vom 1-m-Brett		
10. Skifahren		

* Nicht Zutreffendes streichen

Bemerkungen: Dazu für das Ahornblatt: 5 Übungen der Freiübungsgruppe

Datum:

Unterschrift:

UMFANG DER PRÜFUNG

Aus nachstehenden 7 Gruppen sind 6 Übungen für die Prüfung obligatorisch. Die Auswahl hat mindestens aus vier Gruppen zu erfolgen. (Zahlen I—VII.) Die Übungen 2a und b, 7a und b, 8a und b, 9a und b, sowie 8b und 10 schließen sich gegenseitig aus bei der Auswahl, weil sie gleichartig sind. Die angegebenen Zahlen sind Vergleichsmaße für eine mittlere Leistung im 13., 14. und 15. Altersjahre.

	I. Laufen:	Altersjahr:		
		13	14	15
1. Schnellauf, 80 m		14,4"	13,2"	12,8"
2a. Geländelauf, 1 km		5'30"	5'	4'30"
2b. Geländelauf auf Ski				

II. Springen:				
3. Weitsprung, 3 Versuche		3 m	3,20 m	3,40 m
4. Hochsprung, 3 Versuche		0,80 m	0,90 m	0,95 m
5. Stützsprünge, je 2 verschiedene am Bock, 110 cm hoch oder Stemmbohlen 100 cm oder Pferd 100 cm.				

III. Werfen:				
6. Weitwurf mit Schlagball, 3 Versuche		25 m	28 m	32 m

IV. Klettern oder Reck:				
7a. Stange, 5 m, 2 Versuche		9,8"	9,4"	9,0"
7b. Tau, 5 m, 2 Versuche		13,4"	12,8"	12,2"
7c. Reck brusthoch, 3 Übungsteile aus: Sprung zum Stütz, Felgabschwung, Hocksturzhang, Glockenhang, aus dem Schwingen Niedersprung oder Reck sprunghoch, 3 Übungsteile aus: Schwingen, Felg- oder Knieaufschwung, Felgabschwung, Unterschwung, Hangkehren, Niedersprung mit oder ohne Drehungen.				

V. Wandern:				
8a. Marsch, 16 km oder 12 km und 500 m Steigung				
8b. Tagestour auf Ski				

VI. Schwimmen:				
9a. 50 m in stehendem Wasser und 1 Sprung vom 1-m-Brett		1'48"	1'36"	1'18"
9b. 100 m in fließendem Wasser und 1 Sprung vom 1-m-Brett		2'	1'45"	1'24"

VII. Skifahren:				
10. Stembogen, Christiania, Abfahrt im leichten Gelände				

Chur, den 16. März 1950.

Das Erziehungsdepartement.

Beeren — ein Genuß!

Mancher Kleinpflanzer hat sich in den letzten Jahren mit Recht wieder mehr dem Anbau von Beeren gewidmet. Himbeeren, Erdbeeren und auch andere Beerenarten sind immer ein Genuß.

Alle diese Beerenarten verlangen gute Pflege. Man beschaffe sich in erster Linie gesunde Pflanzen von altbewährten Sorten oder dann nur neuere Sorten, die von der Versuchsanstalt empfohlen werden. Leider machen viele Pflanze noch oft den Fehler, die verschiedenen Beerenarten nicht oder nur selten zu düngen, obwohl sich gerade hier eine Düngung lohnen würde. Wegen seiner harmonischen Zusammensetzung eignet sich hier besonders der altbewährte Volldünger Lonza. Erdbeeren und Himbeeren erhalten im Frühjahr eine Gabe von 20—30 g pro Quadratmeter und nach der Ernte, zur Bildung neuer Blütenknospen, nochmals eine Gabe von 20—30 g Volldünger Lonza pro Quadratmeter. Auch Johannisbeeren, Brombeeren usw. sind für eine solche Düngung sehr dankbar. Wer sich mit Beerenobst näher befassen will, dem kann das Büchlein über «Neuzeitliche Beerenobstpflge» von Dietrich Woeßner empfohlen werden.

Gesucht in ein Graubündner Kinderferienheim mit 30 Plätzen

katholische Lehrerin

ab ca. 20. Mai für die Dauer von drei Monaten, welche bereit ist, mit der Hauptleiterin alle vorkommenden Arbeiten zu teilen. Es kann auch Arbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin in Frage kommen. Bild-offerten an das Zentralsekretariat Pro Juventute, Seefeldstr. 8, Zürich.

Sammlung pro Infirmis

Helft alle mit,
Gebrechliche aufrichten
und zukünftige Gebrechen
verhüten.